die felbftfanbige Bertigung ber Probearbeiten in der G. 4. der angezogenen Berordnung vorgeschriebenen Borm eiblich zu bestärten ift;

fo mirb bieft bierburch befannt gemacht.

Gera, ben 10. Mai 1843.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Reglerung bas.

M. Juchs.

Nr. 150. Belannimadung Sirffl. Canbebregierung, bir jur Erfaurrung ber Beflimmung ju n. t. ber Ruchtragkenvernien mit ber Ribnig. Beruft. Calabregierung, zwegen Udermahme ber Baganten und Zudgewiefenen vom 30.00, Wil. 1833.

Dafen 1833.

Nachten mir höchfer Genefunjamp Durchauschijfer Landerprierfolden be beifgliege Agelitide Negleichung mir der Reihel promijischen Gesausergeim deshi abertalprennum (fl., besj auf Erlanerung der Örfinmung murr a. 3. der zwischen den deberfreisgen Gesauschierheiten Westerseitwenstein wegen Tellerschape der Vogsausen auf Neugeriefunn sein 30. 1974 1839 (28. IV. C. 83. der zweisischießlichen Orfressemming) der Grundsspiel

das die Berhricathung beiberseitiger Unterstanen mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, das für die eines vorhandenen unsschiftländigen unssellichen Kinder der Braut heimatspreche bestadtingen spose, nicht gefindest werden barfe und den Gemeinden ein diessessielle Abbersprechesert nicht gestadt,

gegenseitige Ammenbung finden foll; fo wied biefi fur fammiliche Unterbeberben und bie es fonft angehet, jur gebubeenden Dachachtung hierburch bekannt gemacht.

Gera, ben 8. Julii 1843.

Fürftlich Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung baf.

M. Fuchs.